

Regierungsbeschluss 18-63 betreffend Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für die Grüne Branche im Kanton Schaffhausen

vom 5. Juni 2018

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 ¹⁾ und auf § 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 17. Mai 2011 ²⁾,

beschliesst:

§ 1

Die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für die Grüne Branche im Kanton Schaffhausen, abgeschlossen am 11. Dezember 2013 (mit Anpassungen vom 18. August 2016), inklusive Anhang (Lohnregulativ Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Schaffhausen), werden allgemeinverbindlich erklärt. Gegenstand

§ 2

¹⁾ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für den Kanton Schaffhausen. Geltungsbereich

²⁾ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Betriebe und Betriebsteile des Gärtnergewerbes, welche Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau betreiben, sowie den entsprechenden Unterhalt, Baumpflegearbeiten und den Friedhofunterhalt ausführen.

³⁾ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitnehmenden, die in den obgenannten Betrieben und Betriebstei-

len arbeiten. Ausgenommen sind: Inhaberinnen und Inhaber von Firmen (sowie deren Eltern, Ehepartner/innen und Kinder), Geschäftsleitungsmitglieder, Abteilungsleitende, Bauführende. Für Lernende gilt nur Artikel 51 GAV (13. Monatslohn).

§ 3

Auflagen

¹ Die Vertragsparteien werden verpflichtet, die Gewerkschaft Unia als vollwertige Vertragspartei mit allen Rechten und Pflichten aufzunehmen. Die Gewerkschaft Unia hat dabei den Inhalt des GAV in der abgeschlossenen Fassung zu akzeptieren und ist verpflichtet, diesen einzuhalten. Bei allfälligen späteren Vertragsverhandlungen ist die Einsprecherin von Anfang an voll und ganz beizuziehen. Der Beitritt sowie die Teilnahme an den paritätischen Organen sind bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der AVE zu realisieren.

Im Falle, dass die Aufnahme der Gewerkschaft Unia durch die Geschuchsteller nicht bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der AVE zustande kommt, wird die Allgemeinverbindlicherklärung des GAV für die Grüne Branche im Kanton Schaffhausen mangels Erfüllen einer der gesetzlichen Voraussetzungen von Amtes wegen aufgehoben. Die Vertragsparteien haben dem Arbeitsamt des Kantons Schaffhausen innert der gesetzten Frist eine schriftliche Bestätigung über den Beitritt der Gewerkschaft Unia zukommen zu lassen.

² Über den Einzug und die Verwendung der Vollzugskostenbeiträge (Art. 23 GAV) ist dem Arbeitsamt des Kantons Schaffhausen jährlich die Abrechnung über die vergangene Geschäftsperiode sowie das Budget für die nächste Geschäftsperiode zuzustellen. Den Abrechnungen ist jeweils der Bericht einer anerkannten Revisionsstelle beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den von der Direktion für Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) aufgestellten Grundsätzen erfolgen und über das Ende der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung pendenter oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung fallen. Das Arbeitsamt des Kantons Schaffhausen kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

§ 4

Geltungsdauer

Dieser Beschluss tritt nach der Genehmigung durch den Bund und der anschliessenden Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen am 1. Tag des auf diese Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Schaffhausen, 5. Juni 2018

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident
Christian Amsler

Der Staatsschreiber
Dr. Stefan Bilger

Vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) genehmigt am 26. Juni 2018

Fussnoten:

- 1) SR 221.215.311.
- 2) SHR 221.215.